



30. März 2020

## ARBEITSRECHT, COVID-19

Von der Regierung wurden erweiterte und vereinfachte Möglichkeiten der Kurzarbeit geschaffen. Kurzarbeit ist die Reduktion der Arbeitszeit für einen bestimmten Zeitraum zur Sicherung der Arbeitsplätze.

Kurzarbeit ist bis zu 3 Monaten möglich und kann bei Bedarf verlängert werden.

Kurzarbeit kann rückwirkend ab 1.3.2020 ohne Einhaltung von Fristen beantragt werden.

Die Arbeitszeit kann auf bis zu 0 Wochenstunden reduziert werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass im gesamten Durchrechnungszeitraum nicht unter 10 % reduziert wird.

Alturlaube aus Vorjahren und offene Zeitausgleichsguthaben vor oder während der Kurzarbeit sind tunlichst abzubauen.

Das Nettoentgelt beläuft sich je nach den bisherigen Entgeltansprüchen auf 80 – 90 % des bisherigen Nettoentgeltes.

Wenn die Stilllegung eines Betriebes, z.B. durch das Betretungsverbot gegeben ist, kann eine Kündigung an Dienstnehmern ausgesprochen werden.

Dienstgeber sind aber angehalten, vorrangig auf Kurzarbeitsmodelle auszuweichen.

**Wir beraten Sie gerne in Ihrer individuellen Angelegenheit.**

Anfragen bitte unter:

[anwalt@trojer.at](mailto:anwalt@trojer.at)

Tel. 05572/22195